

Stadt Bad Salzuflen
Fachdienst Stadtplanung und Umwelt
Rudolph-Brandes-Allee 19
32105 Bad Salzuflen

Antragsteller/Antragstellerin

Eigentümer/Eigentümerin

Architekt/Bauverantwortliche(r)

Datum,

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für Maßnahmen an privaten Haus- und Hofflächen im Rahmen des Programms „Vielfältiges Schötmar“ bzw. "Fortführung Aktive Innenstadt" für das Gebäude:

Adresse:

Die zur Beurteilung der Maßnahmen erforderlichen Unterlagen sind zweifach einzureichen und auf der Rückseite anzukreuzen.

Geplante Maßnahmen

- Umgestaltung von Fassaden und/oder Dächern.
- Instandsetzung, Rekonstruktion und Neuerrichtung von Straßenraumbegrenzungen durch Bruchsteinmauern.
- Ergänzung bzw. Wiederherstellung von historischen Vorgartenanlagen sowie Begrünung und Umgestaltung von Hofflächen

Beschreibung der Maßnahmen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Bitte Rückseite beachten und ausfüllen!

.....

.....

.....

.....

.....

Folgende Unterlagen sind dem Antrag zweifach beigelegt:

- mindestens drei vergleichbare Kosten- und Leistungsangebote von Baufirmen (sollte nicht der günstigste Anbieter gewählt werden, ist in der Beschreibung der Maßnahme schriftlich zu begründen, warum der teurere Anbieter gewählt werden soll)
- eine Kostenaufstellung nach DIN 276 mit Nachweis der umzugestaltenden Flächen
- zum Verständnis erforderliche Planunterlagen (z. B. Gebäudeaufriß, aktueller amtlicher Lageplan)
- Fotos der gestalterischen Missstände
- ein Eigentumsnachweis (aktueller Grundbuchauszug)
- Nachweis über die Höhe der Vorsteuerabzugsberechtigung (falls die antragstellende Person vorsteuerabzugsberechtigt ist)
- die unterschriebene Erklärung

Hinweise zum Förderantrag:

- Die Förderrichtlinie der Stadt Bad Salzuflen über die Vergabe von Zuschüssen für Maßnahmen an Gebäuden und des Gebäudeumfeldes für Wohnen, Handel, Dienstleistungen oder Gewerbe im Rahmen von Städtebauförderprogrammen für Maßnahmen der „Profilierung und Standortaufwertung“ sowie der Förderrichtlinie Stadterneuerung des Landes NRW in der jeweils aktuell gültigen Fassung sind einzuhalten.
- Zur Förderung können Ausgaben nur insoweit angesetzt werden, als eine anderweitige Deckung durch Einnahmen oder durch andere Förderzugänge nicht möglich ist.
- Die Möglichkeit anderer Förderzugänge ist durch den Antragsteller zu prüfen.
- Ohne eine unterschriebene Erklärung ist eine Förderung nicht möglich.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

Ort/Datum: Unterschrift:

Erklärung

Ich/wir erkläre(n), dass

1. die in diesem Antrag einschließlich seiner Anlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind;
2. mir/uns die Richtlinie der Stadt Bad Salzuflen über die Vergabe von Zuschüssen für Maßnahmen an Gebäuden und des Gebäudeumfeldes für Wohnen, Handel, Dienstleistungen oder Gewerbe im Rahmen von Städtebauförderprogrammen für Maßnahmen der „Profilierung und Standortaufwertung“ (Fassadenprogramm) bekannt sind und als verbindlich anerkannt werden;
3. mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten). Mir/uns ist bekannt, dass eine rückwirkende Förderung für bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen nicht möglich ist.;
4. ich/wir zum Vorsteuer nicht berechtigt bin/sind oder berechtigt bin/sind und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten berücksichtigt ist (Preise ohne Umsatzsteuer);

Ich/wir bin/sind zum Vorsteuerabzug

berechtigt teilw. berechtigt ____% nicht berechtigt

(Bei Berechtigung bitte dem Antrag einen Nachweis des Steuerberaters über Höhe der Vorsteuerabzugsberechtigung beifügen.)

5. mir/uns bekannt ist, dass die Maßnahmen grundsätzlich vorzufinanzieren sind und der bewilligte Zuschuss erst nach Vorlage der beglichenen Rechnungen und Zahlungsbelege ausgezahlt wird;
6. Fotos des Förderobjektes zur Information über das Fassadenprogramm genutzt werden dürfen.
7. mir/uns bekannt ist, dass die Stadt Bad Salzuflen berechtigt ist, einen gewährten Zuschuss zurückzufordern, wenn die Bewilligung aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben meiner/unsererseits erfolgt ist. Das gleiche gilt, wenn Zuschüsse für andere Zwecke als für den bewilligten verwendet werden oder wenn geförderte Maßnahmen innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht in einem dem beabsichtigten Zweck entsprechendem Zustand gehalten werden (Instandsetzungspflicht).
8. es sich bei dem umzugestaltenden Objekt um ein Baudenkmal handelt
ja nein (Bei Baudenkmal bitte die denkmalrechtliche Erlaubnis beifügen.)
9. dass die geförderte Maßnahme dauerhaft unrentierlich ist und keine dauerhafte Verbesserung der Wohnverhältnisse erzielt, die auf Dauer Kostensenkungen durch Energieeinsparungen erwarten lässt oder anderweitige Refinanzierungen zulässt.
10. mir/uns bekannt ist, dass ein Bewilligungsbescheid andere ggf. erforderliche behördliche Genehmigungen oder Zustimmungen für die Maßnahme nicht ersetzt (z. B. Abbruchgenehmigung, Baugenehmigung, Erlaubnis gem. § 9 DSchG NRW, etc.).

Ort/Datum: Unterschrift: